



## Merkblatt – Regionalbudget IV

### „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“

Die am 1. Juli 2007 gestartete Förderung von Regionalbudgets geht nunmehr in den 4. Förderabschnitt. Die grundsätzliche Zielstellung, durch die Einbeziehung der regionalen Entscheidungsträger neue Wege in der Beschäftigungsförderung zu ermöglichen, die den Arbeitslosen Perspektiven eröffnen und zugleich die Regionalentwicklung stärken, wird beibehalten.

In diesem Merkblatt sind alle für die Regionalbudgetförderung wichtigen Informationen zusammengefasst.

### I. Landespolitische Zielstellung der Regionalbudgetförderung

Das Land unterstützt durch die Regionalbudgets die kommunale Beschäftigungspolitik in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die arbeitspolitische mit strukturpolitischen Zielen verknüpft. Die Förderung von arbeitslosen Männern und Frauen, insbesondere Langzeitarbeitslosen, erfolgt damit in Verbindung mit regionalen Belangen und Entwicklungszielen. Die Umsetzung folgender drei strategischer Zielbereiche soll daher mit den jeweiligen regionalen Entwicklungskonzepten verbunden sein. Das bedeutet, dass diese arbeitspolitischen Ziele auch strukturpolitisch wirken.

1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern,
2. Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern,
3. Anregung von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort.

Um die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen, sind Langzeitarbeitslose mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu beteiligen.

### II. Allgemeine Hinweise zur Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, §§ 23, 44 sowie des Operationellen Programms Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007–2013, Prioritätsachse C (Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen).

Es gelten die allgemeinen Regelungen der „Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest“ (derzeit in der Fassung vom 27.03.2009 - <http://www.esf-brandenburg.de>) und ihre Rechtsgrundlagen.

Mit Bezug auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 - Verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft - ist auch auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung der Regionalbudgetförderung die Beteiligung der Sozialpartner zu gewährleisten.

Antragsberechtigt sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise des Landes Brandenburg, wobei die Zuwendungen nach Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet werden können. Eine nochmalige Weiterleitung ist auszuschließen.

Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 30 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung aus ESF - Mitteln beläuft sich auf höchstens 70 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Es ist beabsichtigt, die Förderung während der gesamten Laufzeit des Operationellen Programms durchzuführen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – ESF und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)-, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) –, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Antragstellung einzureichenden Konzeptes. Zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) ist eine Zielvereinbarung abzuschließen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides wird.

Höchstens 20% der zuschussfähigen Gesamtausgaben können für die Projektsteuerung eingesetzt werden. Die Höhe der Projektsteuerungskosten wird im Zuwendungsbescheid begrenzt. Die Bezugsgröße der zuschussfähigen Gesamtausgaben beträgt 10/7 der Förderung aus dem ESF.

Die notwendige Kofinanzierung der vom Land bereit gestellten ESF-Mittel kann durch ergänzende kommunale Mittel, durch Mittel aus dem SGB II (außer Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), durch Mittel aus dem SGB III, andere öffentliche und private Mittel, soweit sie ESF förderfähig sind, erfolgen. Mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Arbeitsagenturen sind teilnehmerbezogene Nachweise der Kofinanzierung abzusichern.

Über die in den o.g. Fördergrundsätzen aufgeführten Förderausschlüsse hinaus ist eine Aufstockung von Mehraufwandsentschädigungen bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II) sowie die Kofinanzierung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II nicht zulässig. Davon unberührt bleiben jedoch zusätzliche begleitende Aktivitäten. Bei der Förderung von Zuschüssen zu Beschäftigung oder Praktika, die zulässig sind, sofern anderenfalls die Beschäftigung oder das Praktikum für Teilnehmende oder in dem für Teilnehmende notwendigen Umfang nicht möglich wäre, ist eine insgesamt angemessene Entgelthöhe sicherzustellen.

Die Förderwürdigkeit der Projekte ist von einer Steuerungsgruppe zu bestätigen. Der LASA Brandenburg GmbH ist die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe ohne Stimmrecht zu ermöglichen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ein Controllingssystem zur Projekt- und Budgetsteuerung sowie mit Indikatoren zur Zielerreichung einzurichten. Weiterhin sind sowohl der LASA Brandenburg GmbH als auch dem MASGF auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Darüber hinaus wird im Rahmen der Qualitätssicherung zwischen Juni 2009 bis Juni 2010 eine programmbezogene Evaluierung durchgeführt, in deren Folge auch die Zuwendungsempfänger und ggf. auch Teilnehmende in die Befragung einbezogen werden. Hierbei ist die Kooperation und Mitarbeit der Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

Das Operationelle Programm für das Land Brandenburg eröffnet auch im Schwerpunkt C die Möglichkeit der transnationalen Zusammenarbeit und Kooperation. Sie ist in diesem Schwerpunkt nur für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen möglich, Erfahrungsaustausche sind daher nicht förderfähig.

Die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften auf Projektebene wird begrüßt und ist zu ermöglichen. Dabei ist das gemeinsame Projekt zuwendungsrechtlich einer Gebietskörperschaft zuzuordnen. Daraus sich ergebende gegenseitige Verpflichtungen sind intern zu vereinbaren. Eine Zusammenarbeit ist nur innerhalb der NUTS-2-Regionen Brandenburg-Nordost sowie Brandenburg-Südwest möglich.

### **III. Vorbereitung der Förderphase Regionalbudget IV**

Nach der gegenwärtigen Haushaltsplanung ist für das Regionalbudget IV erstmals eine zweijährige Laufzeit vorgesehen. Dies steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Landeshaushaltes durch den Landtag. Es ist beabsichtigt, dass die Förderung vom 1. März 2010 bis zum 29. Februar 2012 bewilligt wird (Maßnahmezeitraum bis zum 30. April 2012). Jedoch sollen auch in

diesem Zeitraum Anpassungen flexibel möglich sein, insbesondere um Ergebnisse der Evaluation zur Optimierung des Programms zeitnah umsetzen zu können.

Voraussichtlich stehen 40 Mio. € für die Förderung zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird wie bei den Förderphasen der Regionalbudgetförderung I bis III berechnet.

Folgender Terminplan ist für die Vorbereitung der Förderung vorgesehen:

- |                |                                                                                                                                                                  |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bis 30.09.2009 | Abgabe der Konzeptfortschreibung, des Entwurfes der Zielvereinbarung sowie der Bewerbung um einen Bonus beim MASGF, Ref. 32 (bitte auch auf elektronischem Wege) |
| bis 30.11.2009 | Entscheidung über die Vergabe von Boni                                                                                                                           |
| bis 15.01.2010 | Abschluss der Zielvereinbarungen                                                                                                                                 |
| bis 15.12.2009 | Abgabe des Förderantrages bei der LASA Brandenburg GmbH                                                                                                          |
| ab 15.01.2010  | Erlass der Zuwendungsbescheide                                                                                                                                   |
| ab 01.03.2010  | Start der Projekte                                                                                                                                               |

#### IV. Hinweise zur Konzeptfortschreibung

Das Konzept ist für den Zeitraum von zwei Jahren fortzuschreiben. Die Vorschläge zur Zielvereinbarung können diesen Zeitraum hinsichtlich der Ergebnisse unterschreiten (siehe V.)

Gliedern Sie bitte die Konzeptfortschreibung wie folgt:

1. Aktuelle arbeitsmarktpolitische Stärken-Schwächen-Analyse
2. Änderungen oder Ergänzungen in den regionalen Entwicklungskonzepten
3. aus 1. und 2. abgeleitete arbeitsmarktpolitische regionale Handlungsbedarfe
4. geplante Maßnahmen für die Förderphase RB IV in den Zielbereichen „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung“, „Verbesserung der sozialen Eingliederung“ und „Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort“ in Verbindung mit der jeweiligen nachhaltigen Regionalentwicklung.
5. Darstellung des Beitrages der geplanten Maßnahmen sowie von Methoden zur Erreichung der Querschnittsziele bzw. zur Verbesserung der Umsetzungsqualität der Förderung in den Bereichen Sicherung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, nachhaltige Entwicklung, Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen, Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, arbeitsmarktpolitischer Akteure und transnationale Maßnahmen.

## 6. geplante Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

Bitte beschreiben Sie die im Regionalbudget IV neu in das Konzept aufgenommene Maßnahmentypen und Kooperationsformen und begründen Sie deren Anwendung.

In jedem der drei Zielbereiche des Landes ist mindestens eine Maßnahme vorzusehen.

Stellen Sie zur Sicherung des Additionalitätsprinzips für alle geplanten Maßnahmen Abgrenzungen und den Mehrwert gegenüber bestehenden Förderungen sowie gesetzlich geregelten Instrumenten des Landes oder des Bundes dar. Beschreiben Sie bitte bei jeder Maßnahme, welcher Beitrag zur Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten damit geleistet wird. Dieser Bezug soll sich auch in den abzuschließenden Zielvereinbarungen wieder finden.

Stellen Sie bitte dar, wie Sie die geforderte Teilnahme von Langzeitarbeitslosen entsprechend ihrem Anteil an der Zahl aller registrierten Arbeitslosen absichern werden.

Begründen Sie einen Vorschlag für ein Ziel zur Verbesserung der Umsetzungsqualität.

## V. Hinweise zum Entwurf der Zielvereinbarung

Durch die beabsichtigte zweijährige Laufzeit der Förderung ist die in diesem Zeitraum angestrebte Zahl der geförderten Teilnehmenden zu vereinbaren. Es können Zwischentermine innerhalb des Maßnahmezeitraums vereinbart werden. Ergebnisziele können durch Ergänzung der Zielvereinbarungen fortgeschrieben werden. Diese sollten aber nicht über den 30.06.2012 hinaus terminiert werden.

Sollten im Verlauf oder im Ergebnis der Programmevaluation Vorschläge zur Optimierung der Umsetzung der Förderung gemacht werden, behält sich das MASGF vor, diese während der Laufzeit des Regionalbudgets IV umzusetzen. Dies kann ggf. auch zu Änderungen der Zielvereinbarungen führen.

Benutzen Sie bitte das beigefügte Muster, das in der Indikatortabelle drei strategische Zielbereiche ausweist. Davon ausgehend, dass die angestrebten Beiträge zur Regionalentwicklung im Rahmen der spezifischen Ziele der Landkreise dargestellt werden, schlagen Sie bitte an dieser Stelle auch entsprechende Indikatoren vor.

Sollten die bisher verwendeten Indikatoren darüber hinausgehend die besonderen Intentionen Ihrer Maßnahme nur unzureichend widerspiegeln, schlagen Sie bitte weitere Indikatoren mit Arbeitsmarktbezug vor. Für das MASGF unabdingbar sind wie bisher für alle Landkreise vergleichbar und nachvollziehbar die Outputindikatoren „Teilnehmer, davon weiblich“ bzw. „im Netzwerk beteiligte

Akteure“ und die Ergebnisindikatoren „Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“, „Übergänge in Ausbildung“ oder „Übergänge in Selbständigkeit“ sowie „Verbleib im Ehrenamt (Aktivitätsquote)“ darzustellen.

Als Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelten in diesem Zusammenhang in der vierten Förderphase unverändert:

1. vollständig sv-pflichtige, abhängige Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt ohne weitere Förderung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Ausnahmen: Eingliederungszuschüsse nach § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 218 SGB III und Einstiegs geld nach § 16b SGB II)
2. vereinbarte Nachbeschäftigung ohne Förderung nach öffentlich geförderter Beschäftigung.

Als Übergang in Ausbildung gilt ein Wechsel in betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Ausbildung (nicht berufliche Weiterbildung).

Da Übergänge Ergebnisse der Förderung darstellen, können diese in der Regel erst nach Beendigung von Fördermaßnahmen bzw. -maßnahmeketten eintreten. Daher kann der Zeitpunkt der Zielwerterreichung in Abhängigkeit von der Maßnahmegestaltung auch einige Monate nach der Beendigung des Förderzeitraums liegen. Aufgrund der geplanten zweijährigen Laufzeit der Förderung sollte nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden. Für die Förderphase IV wird als äußerster Termin der Zielerreichung der 30.06.2012 festgelegt. Später erreichte Ergebnisse basieren in der Regel auf weiteren Förderungen und könnten daher als Ergebnisse in der folgenden Förderphase festgehalten werden.

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Förderung sollten Vereinbarungen zu Nachbeschäftigungszeiten, soweit vorgesehen, mindestens 6 Monate Nachbeschäftigung umfassen.

## VI. Hinweise zur Bewerbung um einen Bonus

Auch für das Jahr 2009 ist ein Bonuswettbewerb vorgesehen. Um die Vergleichbarkeit der Projekte zu verbessern, werden zwei Kategorien eingeführt, die mit den Zielbereichen 1 und 2 des Regionalbudgets identisch sind. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat also die Möglichkeit je ein bereits erfolgreich umgesetztes Projekt des Zielbereichs „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern“ sowie der Zielbereichs: „Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern“ einzureichen. Die Jury wird dann getrennt nach den Regionen NO und SW je einen Sieger in jeder Kategorie ermitteln. Der Bonus für die Umsetzung des Regionalbudget IV wird voraussichtlich wieder 100.000 € betragen.

Bitte beachten Sie die nachfolgende Gliederung für die Bewerbung:

1. Landkreis / kreisfreie Stadt, Projektkategorie 1 oder 2
2. Titel
3. Projektlaufzeit
4. Fördervolumen
5. Projektbeschreibung mit Zielsetzung; Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnern bei Konzipierung/Umsetzung;  
worin besteht die Innovation z.B.: Vergleich und Abgrenzung zu den Instrumenten des SGB II bzw. SGB III; Kombination bekannter Maßnahmen, die besondere Erfolge erwarten lassen;
6. Anzahl und Struktur der Teilnehmer
7. Bisheriger Verlauf / Ergebnisse  
z.B.: Besondere Effizienz im Vergleich zu anderen Maßnahmen im jeweiligen Zielbereich (Mittelleinsatz je Teilnehmer und Monat);  
Überdurchschnittliches Ergebnis der Maßnahme (z.B. Übergangsquote in reguläre Beschäftigung/Zertifizierungsgrad/ geringe Abbrecherquote/ Stabilität des Netzwerks);

Bitte halten Sie im Interesse der Vergleichbarkeit die Vorgabe von maximal drei Seiten ein. Daher sollten auch keine Anlagen beigefügt werden. Mit der Bewerbung zum Bonus geben Sie zugleich das Einverständnis zur Veröffentlichung Ihrer Projektbeschreibung. Sollten Sie es für erforderlich halten, können Sie eine zweite Fassung beifügen, die sich besser zur Veröffentlichung eignet. Die Nichteinhaltung dieser Formvorgaben kann zum Ausschluss am Wettbewerbsverfahren führen.

Mitte des Jahres 2010 wird das MASGF voraussichtlich zu einem weiteren Bonuswettbewerb aufrufen.

Anlage: Muster Zielvereinbarung